

69. Ist der Miteigentümer im Falle einer widerrechtlichen Beschädigung der gemeinschaftlichen Sache ohne Zuziehung der übrigen Miteigentümer berechtigt, auf Ersatz des ihm durch die Beschädigung erwachsenen Schadens zu klagen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1891 i. S. Sch. u. Gen. (Kf.)
w. die Handlung G. S. (Bekl.) Rep. VI. 172/91.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Klage ist darauf gestützt, daß die beklagte Handlung in dem der Großgarnfischereiberechtigung der Kläger unterliegenden Flußge-

biets der Havel seit einer Reihe von Jahren Holz lagern lasse und dadurch die Ausübung der Berechtigung der Kläger wesentlich beeinträchtigt. Zum Nachweise ihrer Berechtigung haben die Kläger verschiedene Erwerbsgründe angeführt und dabei vorgetragen, daß die Großgarnfischereigerechtigkeit in der Havel ihnen als den alleinigen Mitgliedern der sog. Neustädtischen Fischerinnung in Gemeinschaft mit der Fischerinnung der Stadt Werder zu je zwei Vierteln zustehen und von ihnen mit der letzteren gemeinschaftlich nach bestimmten Grundsätzen ausgeübt werde. Beantragt ist mit dem Klageantrage eine Entschädigung von 432 *M* für die Jahre 1884 bis einschl. 1887 und von 108 *M* alljährlich für die Folge, solange die Lagerung der Hölzer fortbauert.

Aus den Gründen:

„Dem Antrage der Beklagten gemäß ist in beiden Vorinstanzen auf Abweisung der Klage erkannt, und zwar vom Berufungsgerichte wesentlich deshalb, weil die Kläger eine ihnen ausschließlich zustehende Fischereigerechtigkeit nicht in Anspruch genommen haben, als Miteigentümer der Berechtigung aber zur Anstellung der Schadensklage nicht legitimiert seien. Dieser Abweisungsgrund kann nach der zutreffenden Ausführung der Revision für durchgreifend nicht erachtet werden. Faßt man mit der Vorinstanz die Behauptungen der Kläger dahin auf, daß es sich hier nicht um zwei selbständig nebeneinander bestehende Fischereigerechtigkeiten in demselben Flußgebiete, vielmehr nur um eine und dieselbe, im Miteigentume der Kläger und der Fischerinnung der Stadt Werder stehende Fischereigerechtigkeit handelt, so kann allerdings nach der Vorschrift des §. 10 A. L. R. I. 17 kein Teilnehmer ohne Zustimmung der übrigen über die gemeinschaftliche Berechtigung, deren Besitz oder Benutzung gültige Verfügung treffen. Allein daß eine derartige Verfügung von den Klägern durch die Erhebung der vorliegenden Entschädigungsklage getroffen sei, nimmt der Vorderrichter mit Unrecht an. Von dieser Klage wird weder das Eigentum noch der Besitz oder die Benutzung der Berechtigung berührt. Steht den Klägern das Miteigentum an der Berechtigung zu, so gehört ihr Recht auf die gemeinschaftliche Berechtigung gemäß §. 4 A. L. R. I. 17 zu ihrem besonderen Eigentume, so ist überdies gemäß §. 50 daselbst ihr Anteil an den Nutzungen ihr ausschließendes Eigentum. Danach erleidet der Zustand ihres Vermögens durch eine Behinderung oder Beeinträch-

tigung der Ausübung der Berechtigung eine Verschlimmerung, und soweit diese durch unrechtmäßige Handlungen der Beklagten herbeigeführt ist, haftet ihnen die Beklagte für den ihnen an ihrem Vermögen erwachsenen Schaden nach den Vorschriften der §§. 1 flg. A.L.R. I. 6.

Ob den Klägern mit Rücksicht auf den §. 260 C.P.D. der Nachweis gelingen wird, daß und in welcher Höhe ihr Vermögenszustand verschlimmert worden, ist im voraus nicht zu übersehen. An ausreichenden Unterlagen für die Schadensberechnung, welche unter Anwendung des §. 130 C.P.D. noch zu vervollständigen wären, läßt es das Vorbringen der Kläger nicht fehlen. Denn dieselben haben angegeben, daß ihnen — also ganz abgesehen von den etwa der mitberechtigten Fischerinnung der Stadt Werder zugefügten Nachteilen — durch die Lagerung der Hölzer mindestens 40 Garnzüge jährlich entgingen, und daß sich danach, bei Berechnung des durchschnittlichen Ertrages eines Zuges und der ihnen entgehenden Rohr- und Schilfnutzung, ihr Schade auf weit mehr als 108 *M* pro Jahr belaufe, und sie haben außerdem noch, wie nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles angenommen werden muß, im Berufungsverfahren spezielle Behauptungen über die Regelung der Reihenfolge des Fischens zwischen ihnen und der Fischerinnung der Stadt Werder aufgestellt.

Inwiefern die Rechte der letzteren durch die gegenwärtige Klage verletzt sein könnten, ist nicht ersichtlich. Will die Fischerinnung der Stadt Werder wegen eines ihr an ihrem Vermögen erwachsenen Schadens gegen die Beklagte klagbar werden, so wird sie daran durch den vorliegenden Prozeß nicht behindert, mag dieser zu Gunsten oder zu Ungunsten der jetzigen Kläger entschieden werden.

Ebenso ungerechtfertigt ist die Annahme, daß die Beklagte durch das gesonderte Vorgehen der Kläger in eine schlimmere Lage versetzt werde. Läßt sich, wie nach dem Vorbringen der Kläger unterstellt werden muß, der den Klägern zugefügte Schade von demjenigen, welchen etwa die mitberechtigte Fischerinnung erlitten hat, trennen und gesondert berechnen und feststellen, so hat die Beklagte nicht das Recht, eine gemeinschaftliche Geltendmachung der beiden selbständigen Entschädigungsforderungen zu verlangen. Insbesondere kann sie ein solches Verlangen auf den vom Vorberrichter angezogenen §. 450 A.L.R. I. 5 nicht stützen, da diese Gesetzesvorschrift nur

dann Anwendung findet, wenn sich jemand in einem Vertrage mehreren Personen zu einer und derselben Sache oder Leistung verpflichtet hat.

Auch mit der Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obergerichtes, wie solche in Rehbein's Entscheidungen Bd. 3 S. 238 flg. zusammengestellt ist, steht die Ansicht der Vorinstanz nicht im Einklange. Namentlich hat der gedachte Gerichtshof in seinen Entscheidungen Bd. 58 S. 189 ausgesprochen, es müsse als allgemeine Regel festgehalten werden, „daß jeder, der eine Rechtsverletzung erleidet, direkt die richterliche Hilfe ansprechen dürfe, mögen seine Genossen sich die ihrerseits erlittene gleiche Rechtsverletzung auch gefallen lassen wollen.“ In dem Bd. 71 S. 152 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse ferner ist die Frage, ob dem Fischereiberechtigten, welcher weder Eigentümer des seinem Rechte unterworfenen Gewässers noch ausschließlich in demselben zur Fischerei befugt ist, eine dingliche Klage gegen denjenigen zusteht, welcher in sein Recht eingreift, bejaht und dabei bemerkt worden, das Recht, sich gegen unbefugte Eingriffe in die den einzelnen Berechtigten zustehenden Befugnisse zu schützen, könne dem Mitberechtigten nicht versagt werden, weil die Ausübung eines solchen Rechtes nicht zu den Verfügungen gehöre, welche das allen Mitberechtigten zustehende gemeinschaftliche Recht affizieren, und welche durch den §. 10 A.L.R. I. 17 begrenzt werden.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 20 S. 312, Bd. 21 S. 257.“ . . .